

Gerichts

Zeitschrift
für

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.
verbunden mit politischer Amtshandlung und einem Kolumnen.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Berantwortlicher Redakteur:
B. Hesse in Berlin.



Das Gesetz unter Wasser.
Gerechtigkeit unter Stiel.

Abonnement: In Preußen vierteljährlich . . . 22½ Sgr.
In deutschem Postverein . . . 26 " .
In Berlin auch monatlich . . . 7½ "
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate:
die viergeschaltene Seite 2½ Sgr.

Berlag und Expedition:
Gustav Behrend, Linden-Straße 81.

Dienstag, den 19. Juni.

Um Interesse der geehrten auswärtigen Leser dieser Zeitung bitten wir, das Abonnement auf dieselbe für das nächste Quartal (Juli bis October 1866, Preis 22½ Sgr., im deutschen Postverein 26 Sgr.) möglichst frühzeitig bei den resp. Postämtern erneuern zu wollen, damit Unterberechnungen in der regelmäßigen Zustellung vermieden werden.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung (Gustav Behrend)
81. Linden-Straße 81.

Obertribunal.

In einem Ehescheidungs-Prozesse, der auf Grund fortgesetzter von dem Mann gegen die Frau verübter Mißhandlungen angestrengt worden, hat der höchste Gerichtshof folgenden Grundsatz aufgestellt: „Wenn auch in der Regel Mißhandlungen nur dann einen Ehescheidungsgrund abgeben, wenn sie Leben und Gesundheit gefährdend sind, so kann doch einer, zumal nicht dem gemeinen Stande angehörenden Frau nicht zugemutet werden, sich fortgesetzten Mißhandlungen anzusehen und so lange beim Manne zu bleiben, bis die dadurch ihrer Gesundheit drohende Gefahr eine wirkliche geworden ist. Eindeutig kann unter Umständen des Mannes einer rechtmäßigen Grund darstellen, sich von ihm zu entfernen und ihr Entfernenbleiben kann in einem solchen Falle nicht als eine bössliche Verlassung im Sinne des Gesetzes charakterisiert werden.“

Zweite Deputation.

Der Bädermeister Albert Gustav Heinrich Greß war in Vermögensverfall geraten und schuldete namentlich vier Wechseln 1200 Thaler, die er nicht zahlen konnte. Er wollte indessen sein Geschäft gern fortführen und bewog jene Gläubiger durch die Angabe, daß er einen reichen Bruder in Greiffenberg habe, der für ihn zahlen werde, zur Bevollmächtigung eines weiteren Kredits von mehreren Hundert Thalern. Aber auch diese bezahlte er nicht und als sich die Gläubiger in Folge dessen an den Greiffenberger Bruder wenden wollten, stellte sich heraus, daß die ganze Geschichte von diesem Bruder und dessen Reichtum ein Schwund war. Greß ist des Betruges angeklagt und zu 4 Monaten Gefängnis und 50 Thalern Geldbuße oder noch 1 Monat Gefängnis verurtheilt worden.

Polizei- und Tages-Chronik.

„Als ein trost- und freudenreiches Zeichen, daß unsere Hoffnungen auf inneren Frieden berechtigt sind, betrachten wir die Ansprache des Berliner Pfissvereins für die Armee im Felde.“ Zu diesem Verein sind die entschiedensten Führer der conservativen, wie der liberalen Partei zusammgetreten, sich brüderlich die Hände reichend zum Werke der Liebe Wagner und Bismarck, Glotzer und Gneist, Präsident von Bernuth und Rabbiner Rosenkranz, Oberbürgemeister Spiegel und Kochmann, Luechesius und Zweesten haben gemeinschaftlich den Aufschluß unterzeichnet. Der Krieg, den wir führen, ist endgültig für die Wahrheit Preußens. Das Volk und seine Führer werden festhalten an dem, was sie für Recht erkannt haben, wie die Conservativen werden festhalten wollen an ihrem Programm; aber wenn die Führer der Parteien sich begegnen werden am Sterbelager der verwundeten Helden, dann wird sie der letzte Punkt beschwören, Frieden zu schließen und der letzte Schriftsteller machen: „Sei einig, einig, einig!“

Graf Hohenthal hat seine Wohnung in der v. Dicker'schen Haute in der Wilhelmstraße überlassen; es bestätigt sich, daß der Graf aus dem sächsischen Staatsdienste, d. h. aus der Politik des Herrn v. Bock, von dessen Anschauungen der Graf in nichts als einer Beziehung abwich, ausscheiden und sich in dem ihm lieb gewordenen Berlin niederlassen will, wo ihn namentlich Familienverbindungen fesseln; er ist einer der letzten Hohenthals, die noch in Sachsen verblieben sind, während sich das ursprünglich sächsische Geschlecht ganz in Preußen ansässig gemacht hat.

„Das die bereits stark in Cours befindlichen Darlehnskassencheine auch bei der Stadtgerichts-Salarientasse bei Zahlung von Kosten angenommen werden, versteht sich von selbst und hat darüber eine Beschlussnahme des Collegium des Stadtgerichts nicht stattgefunden; das Collegium des Vormundshausgerichts soll aber, wie wir hören, auf die Anfrage eines Privatmannes, der Mündelgelder in nächster Zeit einzuzahlen hat, ob derartige Scheine vom Depositorium des Vormundshausgerichts angenommen würden, in Beratung getreten sein, das Resultat derselben ist jedoch eben so wenig wie das einer Beratung des Kammergerichts, welches sich gleichfalls mit dieser Frage beschäftigt hat, bekannt geworden. So viel nur hat man erfahren, daß der Minister sich für die Annahme von Darlehns-

lassehainen auch bei den Vormundshaus-Depositorien direkt ausgesprochen hat.

„Es verlauntet, daß bei der Einzahlung von Darlehnskassencheinen auf Postanweisung die Anordnung getroffen werden wird, durch einen Bemerk auf der Anweisung auch die Auszahlung in Darlehnskassencheinen vorzubehalten. Ohne einen solchen Vorbehalt würde Federmann es in der Hand haben, vermittelst der Poststellen alle Darlehnskassencheine sofort in Silber umzuwechseln. Er braucht die Sendung nur an seine eigene Adresse bei einer größeren Anzahl von Expeditionen zu versetzen, um täglich viele Tausende von Darlehnskassencheinen den Staatskassen wieder zufügen zu lassen und diesen Kaufmen dafür das Silber zu entziehen. Das geringe Porto, das er zu tragen haben würde, siehe dabei nicht eben in's Gewicht.“

„In der vergangenen Woche verlor ein Kaufmann aus Bremen, der sich in Geschäftsanlegenhäusern hier aufgehalten hatte, seine Brieftasche, in welcher sich außer Briefen und sonstigen Geschäftspapieren auch 400 Thaler in Kaschtnausweisungen befanden. Der Besitzer vertrug dem ehrlichen Finder im Intelligenzblatt eine gute Belohnung, es meldete sich aber Niemand bei ihm und er mußte daher unverrichteter Sache in seine Heimat zurücktreten. Bei seiner Ankunft in Bremen fand der Kaufmann dort bereits seine Brieftasche mit allen Papieren, jedoch ohne das Geld, dafür aber einen Brief folgenden Inhalts vor. Der Finder überlieferte die Brieftasche mit Allem, was für ihn keinen Nutzen habe, zurück, habe das Geld aber behalten, um es in seinem Geschäft anzulegen. Er habe am Rande des Banquetts gestanden und preiste daher die Vorstellung, welche durch den Fand ihn und seine Familie vom Untergange gerettet habe. Das Geld werde er nach seiner besten Erfahrung nur für sein Geschäft verwenden und bringe es ihm, wie er hoffe, Segen, so werde er dasselbe, da er es nur als geliehen ansieht, mit reichen Zinsen an den Besitzer einsetzen, so bald er daselbe entbehren könne, bis dahin möge derselbe sich gebürdigen. Letzteres hat nun aber der Bremer Kaufmann nicht gehalten, er hat vielmehr den Brief der hiesigen Criminalpolizei zur Ermittlung des unrechtmäßigen Finders eingehend, die aber schwerlich gelingen dürften, da die Handschrift nichts Characteristisches hat, vielmehr ancheinend von einem ungeübten Schreiber herstammt, die Buchstaben bald so, bald so schreibt, so daß auch eine Handschriftenvergleichung durch Sachverständige kein Resultat haben würde.“

„In Betreff der Insrustration von Vorladungen ist neuerdings eine wichtige Entscheidung getroffen worden. Es war gegen einen Schiffer, der hier mit seinem Kahn lag, beim hiesigen Stadtgericht eine Klage wegen eines Darlehns angebracht, diese ihm auch auf seinem Kahn behandigt und von ihm die Klagebeantwortung eingesetzt worden, welche eine längere Beweisaufnahme nötig machte. Nachdem diese beendet worden, wurde ein Termin zum Schluß der Sache abgeraut, die Vorladung zu demselben konnte dem Verklagten aber nicht inskrift werden, da er mit seinem Kahn Berlin längst verlassen hatte, auch sein letziger Aufenthalt auf amtliche Anfrage bei der Polizei nicht zu ermitteln war. Es wurde daher dem Kläger aufgegeben, den Wohnort des Verklagten anzugeben, wodrigfalls die Aktion verzögert werden müßten. Hiergegen erhob der Kläger jedoch Bedenke. Er führte aus, daß schon nach allgemeinen Grundsätzen des Prozeßrechtes es nicht bezweifelt werden könne, daß im Laufe des Prozesses der Kläger nicht mehr verpflichtet sei, um unbekannter Aufenthalt des Verklagten anstrengig zu machen und anzulegen und daß von dem Erfolge oder Misserfolge dieser Bemühungen die Fortsetzung oder Nichtfortsetzung des Prozesses nicht abhängig gemacht werden könnte. Ein Verklagter müsse entweder einen Bevollmächtigten bestellen, wenn er sich entferne, ohne seinen neuen Wohnort anzugeben oder das Eintreten des Continuialverfahrens, d. h. das Auftreten der Vorladung an der Thür des Hanves, vor dem er mit dem Kahn gelegen, oder an Gerichtsstelle sich gesessen lassen. Wenn etwa angenommen werde, es sei hier kein letzter Wohnort vorhanden, weil der Verklagte seine Wohnung, den Kahn, mit sich genommen habe, so wäre damit gelagt, es sei eine Lücke in der Gesetzesgebung vorhanden. Im Rechtsystem giebt es jedoch keine Lücken. Wo eine ausdrückliche Bestimmung für einen gewissen Fall nicht aufzufinden sei, müsse sie aus dem allgemeinen Geist der Gesetze ergänzt werden. Auf diese Auszänderung wurde der Kläger vom Stadtgericht abständiglich beschieden, da die Anlegestelle als ordentliche Wohnung nicht angesehen werden könnte. Der Anhang an Gerichtsstelle sei gesetzlich nur für die Bekämpfung der Elemente, nicht aber für die Herstellung von Vor-

ladungen ein zulässiger Instrumentationsmodus. Ebenso wenig könne der Verklagte, der in seinen Geschäften weiter gefahren sei, ohne Weiteres als Begabende angesehen werden. — Da endlich auch keiner der Fälle, in denen ein Abwesenheitscurator vom Gericht bestellt werden müsse, vorliegt, so habe der Kläger die Pflicht, dem Verklagten nachzuforschen und dessen Aufenthaltsort anzugeben. Der Kläger wendete sich nunmehr beschwerend an das Kammergericht, das darauf folgenden Bescheid erlassen hat: Die Beschwerde erscheint nicht begründet. Eine leichte Wohnung des Verklagten giebt es nicht am hiesigen Orte. Die Insrustration kann dort nicht erfolgen und ebenso wenig ist es Sache des Gerichts von Amtswegen Recherchen über den Aufenthalt des Verklagten anzustellen. Der Abschluß der Sache kann aber nicht erfolgen ohne vorgängige legale Vorladung des Verklagten zum Schultertermine. Es ist nunmehr Sache des Klägers, nachzuweisen, wo diese Vorladung inskrift werden kann. — Hierauf durch die Prozeß wohl schwierig jemals durch Erkenntniß zum Abschluß kommen.“

„Die rege Theilnahme, die unsere Truppen auf ihrem schweinischen, hoffentlich aber ruhmvollen und siegreichen Zuge begleitet, läßt natürlich tausende von Gerüchten in Umlauf ziehen, die, wie wir wünschen, nur anticipirt sind und durch die kommenden Ereignisse nicht längst gestraft werden möchten. So hieß es gleich am ersten Tage, unsere Truppen seien in Leipzig eingetroffen und von den Bewohnern der Stadt mit lautem Jubel empfangen worden. Wir können heut noch nicht wissen, wie viel daran wahr ist, und ob der Empfang ein so fröhlicher gewesen ist, resp. sein würde, eins weiß man aber hier bereits aus Briefnachrichten von dort, daß in Leipzig bereits viele Herzen der Freiheitlichen Anteil der Preußen entgegenstehen. Eine lebhafte Einwohnerin schreibt nämlich an eine hiesige Freundin: „Mein armer Dienstmädchen ist rein gar nichts mehr anzufangen: sie deutet an auf nichts, als an die künftigen Preußen, vermaßt, gen darüber ganz ihre Pflicht und Arbeit und prahnt sich nun schon seit 3 Tagen sonniglich heraus, um die Preußen festlich geschmückt zu empfangen.“ Wie die Stadt Leipzig darüber sonst denkt, wissen wir nicht, ihre Dienstmädchen aber scheinen sich gegen den einzigen Sieger ergeben zu wollen.“

„In dem nicht amtlichen Theile des „Staats-Anz.“ wird erklärt, daß die Staatsregierung bereit sei, die ihr in patriotischer Absicht gemachten Anverpflichtungen einer Voranzahlung der Staatssteuern anzunehmen. Für das laufende Jahr könnten die Steuervorauszahlungen ohne Weiteres stattfinden, für das kommende Jahr müßten dieselben jedoch erst bei den betreffenden Landräthsämlern, resp. beim Haupt-Steuerramt für direkte Steuern in Berlin angemeldet werden. Die Annahme unverzinslicher Gelder müßte beim Finanzministerium oder bei den Bezirksregierungen beantragt werden.“

„Der Director Engel, dessen Anstrengungen zur Verschönerung des Gartens des Stroll'schen Etablissements, namentlich durch Anlegung einer feinen Gasbeleuchtung die besten Freude tragen, da der Andrang des Publikums der alte ist, was nicht jeder Theaterdirektor in der jetzigen Zeit von seinem Etablissement lachen kann, hat es vorgezogen, statt einer Wohlthätigkeitsvorstellung, deren Erfolg doch meist zwecklos ist, dem Polizei-Präsidium 50 Thlr. mit dem Bettelein zu geben, daß er allmonatlich bis zur Beendigung eine gleiche Summe zur Verwendung für preußische Krieger zahlten werde. — Bravo! Gehet hin und thuet desgleichen.“

„Es gibt eine Menge von Berliner Dummkopfen, die den Winter hindurch stete Gäste des Polizeigewahrsams, der Stadtvoigtei und des Arbeitshauses sind, mit dem Beginn des Frühlings aber hier unsichtbar werden und sich erst wieder blicken lassen, wenn die Schwäbchen heimwärts ziehen. Ein solcher Sommerunsichtbarer wurde reichlich der Criminalpolizei angeführt, weil er in Verdacht gerathen war, in der Gegend von Schöntal einen Diebstahl verübt zu haben. Über diesen Verdacht war er höchst entrüstet, denn, so schwor er: „Friz G. steht nicht, das wissen Sie doch, Herr Kunzmarjus.“ Über seine Lebensweise befragt, erzählte er: „Wir sind unserer Frei, die alljährlich, sobald es grün wird, Berlin verlassen und nach dem Grünewald in die Gegend von Schöntal uns zurückziehen, um dort im Walde ein stilles und behagliches Leben zu führen. Als einziges Wirtschaftsgeräth besitzen wir einen Topf, in dem an jedem Tage einer von uns vom Schinder ein Stück Fleisch holt, das ihm auch stets unentzglich verabreicht wird. Hierzu leben wir Tag aus, Tag ein, bis der Winter kommt, wie halten uns dabei prächtig und haben nur einen Feind, das ist der Förster, der immer nicht leiden will, daß wir im Walde freier anmachen, was doch durchaus notwendig ist, da wir das Fleisch doch nicht wie die Wilden roh verzehren können. Da uns das Leben vollkommen genügt, so brauchen wir nicht zu fehlen, also lassen Sie mich nur ruhig wieder gehen, denn, Herr Kunzmarjus, Friz G. steht nicht.“ — Und man sieht den neuen Diogenes, der nicht mal wie der alte, eine Lonne besitzt, denn auch ungeschoren, da nicht der geringste Beweis dafür vorhanden war, daß er gestohlen.“

„Die von der Sanitäts-Commission zur Abwehr der Cholera am 11. d. Mrs. gefassten Beschlüsse geben im Wesentlichen dahin: 1) Die Anstellungsfähigkeit der Abgangsstoffe der an